

muß zwangsläufig zur Unterschätzung der Gesellschaftsgefährlichkeit der Sabotageverbrechen führen.

Zwischen den einzelnen Sabotagehandlungen und den schädlichen materiellen und ideellen Auswirkungen (Folgen) kann ein Zeitraum von Jahren liegen. Wenn beispielsweise Entwicklungs- und Forschungsarbeiten in einem Industriebereich, dessen Erzeugnisse gegenwärtig das Weltniveau mitbestimmen, desorganisiert werden, so entsteht bereits ein unmittelbarer Gefahrenzustand und damit ein volkswirtschaftlicher Schaden, der jedoch erst in zwei oder drei Jahren sichtbar in Erscheinung tritt, wenn der Betrieb infolge des Zurückbleibens hinter dem Weltznöchststand seine Produktion nicht mehr absetzen kann. Ein derartiger Schaden, der sich nicht in jedem Fall finanziell quantifizieren lassen wird, ist jedoch auch ein konkreter Schaden, der bei der Einschätzung der Gesellschaftsgefährlichkeit der Tat und ihrer Schwere unbedingt beachtet werden muß.

Die Sabotage wurde als Unternehmensdelikt ausgestaltet. Wie bei allen Staatsverbrechen muß auch dem Sabotageverbrechen eine bestimmte objektive Schwere und Geeignetheit, die sozialistische Staats*- oder Gesellschaftsordnung der DDR zu schädigen, zugrunde liegen. Für die Bestimmung der objektiven Schwere und Geeignetheit lassen sich keine generellen, schematischen Kriterien festlegen. Sie müssen in jedem Einzelfall gesondert erarbeitet werden. Dafür sind sowohl die objektiven als auch die subjektiven Umstände der Straftat in ihrer dialektischen Einheit zu beachten. Unvertretbar sind solche Auffassungen, daß die objektive Schwere und somit das Vorliegen von Sabotageverbrechen sich allein aus dem zu quantifizierenden finanziellen Schäden ergibt. Der Eintritt eines meßbaren finanziellen Schadens wird für die Tatbestandsmäßigkeit einer Sabotagehandlung nicht verlangt. Der Schaden - der bereits eingetretene oder der möglicherweise zu erwartende - bei Sabotageverbrechen kann sowohl materieller als auch ideeller Art sein. Beides muß als Grundlage für die Bestimmung der objektiven Schwere und Geeignetheit unbedingt beachtet werden.

In der Regel lassen sich solche Auswirkungen der Sabotageverbrechen, wie sie z.B. im Verfahren gegen Latinsky sichtbar wurden (Schaffung von Abhängigkeitsverhältnissen gegenüber westdeutschen oder axis ländischen kapitalistischen Wirt-